

Denksport mit Uhren

Von Dr. Th. Wolff

(Schluß zu Seite 18)

Noch eine Aufgabe der Uhrenmathematik: Punkt 12 Uhr mittags verläßt Herr Schwarz in Berlin seine Wohnung, um ein Telegramm an Mr. White in Neuyork aufzugeben. Er braucht für den Weg bis zum Schalter des Postamts 5 Minuten; das Doppelte dieser Zeit dauert es, bis das Telegramm aufgegeben ist; das Doppelte der ganzen seit dem Weggang des Herrn Schwarz aus seiner Wohnung verstrichenen Zeit dauert es dann, bis das Telegramm in dem Neuyorker Postamt angelangt ist, und nochmals das Doppelte der ganzen bis dahin verstrichenen Zeit, bis das Telegramm an Mr. White ausgeliefert wird. Als Mr. White das Telegramm erhielt, sah er nach der Uhr. Welche Zeit zeigte diese an?

Es dürfte sich empfehlen, wenn der Leser, bevor er die nachfolgende Berechnung zur Kenntnis nimmt, die Aufgabe zunächst auf eigene Faust zu berechnen sucht. Die Lösung ist folgende: Genau $2\frac{1}{4}$ Stunden, nachdem Herr Schwarz in Berlin seine Wohnung verlassen hat, ist sein Telegramm in die Hände des Mr. White in Neuyork gelangt. Wer aber daraus den Schluß ziehen würde, daß die Uhr des Mr. White bei Erhalt des Telegramms $14\frac{1}{4}$ Uhr zeigte, hätte sich sehr geirrt. Denn die Neuyorker Zeit geht gegen die Berliner bzw. die Mitteleuropäische Zeit gerade 6 Stunden nach. Die Uhr des Mr. White zeigte also, als er das Telegramm erhielt, $8\frac{1}{4}$ Uhr vormittags. Nach dem beiderseitigen Uhrenstande berechnet, hätte also Mr. White das Telegramm früher bekommen, als es abgesandt worden war.

Und zum Schluß noch eine hübsche Aufgabe des Denksports. In den Laden eines Uhrmachers kam ein Herr, der eine Uhr zu kaufen wünschte. Der Uhrmacher legte ihm eine Anzahl von Uhren zur Auswahl vor, und der Herr entschloß sich für eine Uhr zum Preise von 60 RM. Zur Bezahlung gab er dem Uhrmacher einen Hundertmarkschein. Der Uhrmacher hatte gerade kein Kleingeld im Hause und sandte daher den Lehrling mit dem Hundertmarkschein zum Nachbar, einem Bankier, mit der Bitte, den Schein wechseln zu wollen. Der Lehrling kam mit dem Wechselgeld zurück. Der Uhrmacher händigte dem Käufer die Uhr ein und überdies noch 40 RM als Restbetrag auf die gezahlten 100 RM, und der Käufer ging seines Weges. Nach einer Stunde kam der Nachbar,

der den Hundertmarkschein gewechselt hatte, aufgeregt in den Laden des Uhrmachers, behauptete, daß der Schein eine Fälschung sei und verlangte Ersatz. Der Uhrmacher überzeugte sich von der Richtigkeit des Gesagten und mußte dem Nachbar schweren Herzens 100 RM zurückzahlen. Wie groß war der gesamte Schaden, den der Uhrmacher bei diesem schlechten Geschäft erlitten hatte?

Auch in diesem Falle empfehlen wir, die Lösung zunächst selbst zu finden. Sie wird voraussichtlich sehr verschieden ausfallen. Sehr oft wird der Schaden des Uhrmachers mit 200 RM oder mit 160 RM berechnet, Auch 240 RM werden gern als Schadenssumme genannt, und das Höchstgebot, das mir bei dieser hübschen Aufgabe einstmals abgegeben wurde, war 400 RM. Aber alle diese Lösungen sind falsch. Der Schaden des Uhrmachers beträgt vielmehr gerade 100 RM, nicht mehr und nicht weniger. Das läßt sich zunächst rein logisch beweisen. Denn wäre der Hundertmarkschein echt gewesen, so hätte der Uhrmacher natürlich keinen Schaden gehabt, also kann sein Schaden nur so groß wie der Nennwert des falschen Scheins sein. Ferner können wir auch folgendermaßen schließen: Der faule Kunde hatte bei dem Geschäft die Uhr im Werte von 60 RM und überdies 40 RM in bar ergaunert, zusammen also 100 RM, und gerade um soviel, wie er ergaunert hatte, war natürlich der Uhrmacher betrogen, also ebenfalls um 100 RM. Natürlich kann man die Lösung rein rechnerisch suchen, indem man alle Einnahmen und Ausgaben des Uhrmachers bei dem Geschäft in Rechnung stellt und diese von jenen in Abzug bringt. Hierbei irrt man sich allerdings sehr leicht und setzt einen Posten zu wenig oder zu viel an. Das verführt dann zu mancherlei Falschlösungen. Der Direktor einer Aktiengesellschaft behauptete auch, daß die Lösung falsch sei, und rechnete mir haarscharf vor, der Schaden des Uhrmachers betrage 160 RM. Ich sagte ihm: Arme Aktionäre!

Die Uhren geben dem Denksportler wie dem Rechenkünstler reizvolle Probleme auf, große und kleine, schwierige und leichte, aber immer verlangen sie Scharfsinn und logische Überlegung, wenn die richtige Lösung gefunden werden soll. Und das ist mit einer der interessantesten Eigenschaften der Uhren.

Verschiedenes

Richtlinien für den Begriff „Uhrenfachgeschäft“

1. Als Uhrenfachgeschäfte sind nicht anzusehen Warenhäuser, Kaufhäuser, Versandgeschäfte, Bazare, Einheitspreisgeschäfte, Hausierbetriebe.

2. Damit ein Einzelhandelsgeschäft als „Uhrenfachgeschäft“ anerkannt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) es muß eine gewerbsmäßig betriebene Einzelhandlung mit rechtlicher und wirtschaftlicher Selbständigkeit sein;

b) die Einzelhandlung muß eine öffentliche Verkaufsstelle sein und unmittelbar und persönlich mit der Kundschaft verkehren;

c) die Verkaufsstelle soll von dem vorhandenen Warenlager mindestens $\frac{2}{3}$ Uhren haben und muß als Uhrenfachgeschäft der Verkehrsauffassung entsprechen;

d) für die fachgemäße Bedienung der Kundschaft muß der Inhaber oder ein Angestellter eine solche Sach- und Fachkenntnis für Uhrengeschäfte besitzen, wie sie in der Sachkundeprüfung vor der Handelskammer nachgewiesen werden muß;

e) die Uhrenhandlung muß unter Einhaltung der allgemeinen Gepflogenheiten betrieben werden, die zur Er-

haltung eines gesitteten und friedlichen Wettbewerbs von der zuständigen Fachgruppe vorausgesetzt werden.

Vom 1. Januar 1937 an gelten nur diese vorstehenden Richtlinien.

Diese Richtlinien dienen der Klärung des Begriffs „Uhrenfachgeschäft“ und haben mit der Fachtreue der Lieferantenschaft nichts zu tun. Die Fachtreue der Lieferantenschaft richtet sich nach den hierüber bereits getroffenen Abmachungen.

Für den Einzelhandel: Fachgruppe 23 Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren Fachuntergruppe Uhren	Reichsinnungsverband des Uhrmacher- Handwerks
--	---

Reichsverband der Deutschen Uhrmacher und Uhreneinzelhändler e. V.
Flamm Sander Flügel König

Richtlinien für die Verleihung des Fachzeichens (Verbandszeichens) „Ankerrad mit Zifferblatt“ an Uhreneinzelhandlungen

1. Es muß sich um ein Uhrenfachgeschäft nach den Richtlinien der Fachgruppen handeln.

2. Der Arbeitsausschuß erteilt über die örtlich oder bezirklich zuständige Organisation des Reichsinnungsverbandes bzw. der Fachgruppe 23 das Fachzeichen. Das Fachzeichen kann nicht käuflich erworben werden.